

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60.
ohne dasselbe Nr. 1.—

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinpaltige (1/2)
Petitzeile 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 50

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 1. Mai

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anmeldungen von Auslandsforderungen.

Der Minister für Handel
und Gewerbe

Im Anschluß an meinen Erlass vom 27. März 1917
(V. 9. S. 121.)

Die Beschaffung der nötigen Anmeldebordere und die für die einzelnen Firmen mit der Behördensanahme verbundenen Arbeiten bedingen gewiss durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten. Dennoch im Interesse einer beschleunigten Aufarbeitung des Materials Wert darauf zu legen ist, daß die Anmeldungen einen baldigen Abschluß erfahren, so ermächtige ich mich, die obwaltenden Verhältnisse gleichwohl im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler der Handelsvertretungen, die im Artikel 4 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 vorgesehene Anmeldefrist allgemein bis zum 15. Mai 1917 zu erstrecken. Ich weise jedoch darauf hin, daß von einer Verlängerung der Anmeldefrist über den 15. Mai 1917 hinaus unbedingt abgesehen werden muß. Der Einreichung der Anmeldebogen lege ich bis zum 1. Juni ds. Js. entgegen.

Berlin 28. 9. den 10. April 1917.

Im Auftrage
Lujensku.

Stillschließen für die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Vergleiche die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezbr. 1916 (RSt. S. 1400) und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers dazu vom 23. Februar 1917 (RSt. S. 183), aus denen zu ersehen ist, welche Forderungen anzumelden sind, wer anmeldepflichtig ist und in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat, sowie die hierauf bezüglichen Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe an die amtlichen Handelsvertretungen vom 2. und vom 10. März 1917 (Hb. 1634 u. Hb. 2150).

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1400) hat der Reichskanzler unter dem 23. Februar 1917 die Ausführungsbestimmungen über die Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (Reichsgesetzbl. S. 183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldebogen für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feindliche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande entstanden sind. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzelnen Landeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder in den Schutzgebieten hatten. Ueber die den Auslandsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim Reichskommissar für Geschäftstätigkeiten wird unten noch näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Gebiete; auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind sonach anzumelden. Als im feindlichen Ausland anfällige Schuldner sind solche anzusehen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldebordere wiederholt auf den Kriegsausbruch mit den einzelnen feindlichen Ländern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten aufgeführt: Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14, Frankreich 3. 8. 14, Belgien 3. 8. 14, England 4. 8. 14, Serbien 6. 8. 14, Montenegro 9. 8. 14, Japan 23. 8. 14, Portugal 9. 3. 16, Italien 28. 8. 16, Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsmassnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Ausland beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unternehmungen oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberanteile einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der von mir vorgeschriebenen Anmeldung handelt es sich um die Forderung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Ausland aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhange mit einer anmeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges infällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft; es müßte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren fälligen Leistungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2. Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der Englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne

daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen auf engste zusammen mit den übrigen Schicksalen dieser im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten angemeldet werden. Es erübrigt daher zweckmäßig, auch die in dieser Niederlassung begründeten Forderungen dort hin zu verweisen.

4. Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Bestimmungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, und zwar ist damals der Kreis dieser Effekten wie folgt umschrieben worden: Aktien, Kuxe, Inzerimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das Gleiche gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5. Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwebe befindliche Bürgschafts- und Regressforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regressfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldungspflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regressforderungen aus noch nicht fälligen Wechseln und Schecks.

6. Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 Mark übersteigt.

7. Für Ansprüche des inländischen Versicherter gegen eine im feindlichen Ausland anfällige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Falle anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte zu vermerken, daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

9. Die anmeldepflichtigen Forderungen sind, wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

1. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regressforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. bei Regressforderungen, die gegen den Aussteller und die Giranten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regressschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen,

wie schon erwähnt, Regressforderungen aus noch nicht projektierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer und derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

V. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Gelforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldspflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehensforderungen, Differenzforderungen usw.

E. Zu dem eigentlichen Gebrauch des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken. Die Benutzung der amtlichen Anmeldebogen ist vorgeschrieben. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief oder dergl. ist unwirksam und legt den Anmelder der Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Anmeldestellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Großbritannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, grau für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Rußland sind besondere, durch farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebiets an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe Land gerichtet sind.

Der Anmelder, der z. B. Außenhände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sofort bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf die Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbesweigs anzugeben. Der Name des schuldnerrischen Landes oder Gebiets ist bereits vorgegedruckt. Auf die nächste Seite ist nach im übrigen fertiggestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land oder Gebiet angemeldeten Forderung zu setzen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgegedruckte Beispielschrift zeigt, in der Weise, daß die oben aufgeschriebenen sechs Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus akzeptierten Wechseln, sowie Regressforderungen aus projektierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen; jede Forderung erhält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist Gruppe II Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sobald Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzutragen, ob sie wirklich anmeldspflichtig ist, oder ob einer der oben angeführten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldspflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb jener in Feindesland unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner stets im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzustellen sind, die gegen ein und dasselbe feindliche Land bzw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Großbritannien und Irland, auf dem braunen die gegen britische Kolonien usw.

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als bildeten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu nummerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist. Auf jedem Bogen ist der Betrag der ange-

gebenen Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bzw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 Pf. + 4603 Straits).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzureichende zwangsweise Anmeldung, die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt:

1. Die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Verlin W. 35, Potsdamerstraße 38) sowie
2. die freiwilligen Anmeldungen von Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission.

An den Reichskommissar werden insbesondere verwiesen die Anmeldungen der Auslandsdeutschen, die Anmeldungen der Kolonialdeutschen und die Anmeldungen solcher Inlandsdeutschen, die im Feindesland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt sind oder waren, hinsichtlich der im Betriebe dieser Unternehmen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Beschluss.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 25. April 1917 beschlossen, bezüglich

- a) des Anfangs der Schonzeit für Vork-, Hase- und Kalamenhähne,
- b) des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner

es für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Wiesbaden, den 25. April 1917.

Der Bezirksausschuß,
Wenzel.

Betrifft: Entregung von Hausmetallen.

Diejenigen Personen, welche bisher die durch Bekanntmachung N. 323-10. 15. R. A. A. vom 16. November 1915 beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel nicht abgeliefert oder verschwiegen haben, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gegenstände nunmehr bis spätestens zum 15. Juni ds. Jrs. an die Sammelstellen der Gemeinden abgeliefert werden können. Welche Gegenstände nicht der Beschlagnahme unterliegen und somit auch nicht abgeliefert zu werden brauchen, ist auf den Bürgermeisterämtern zu erfahren.

Nach Ablauf der oben gesetzten Frist werden Nachprüfungen stattfinden, ob auch sämtliche der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände abgeliefert sind.

Rüdesheim a. Rh., den 24. April 1917.

Der Kreis-Ausschuß des Rheingaukreises.

Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichsanwalters sind nachstehende Preise für Herdgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgelegt worden:

Warengattung	Erzeugerhöchstpreis für die 1/2 Dose	Kleinhandelshöchstpreis für die 1/2 Dose
Kartoffeln:		
extra kleine	1.00	1.25
kleine	0.80	1.00
junge	0.68	0.88
geschnittene	0.64	0.82
Wasserkohl	0.61	0.78
Rotkohl und Wirsingkohl	0.75	0.95
Braunkohl	0.62	0.80
Kohlschl	1.25	1.50
Blumenkohl	1.35	1.65
Kohltrab	0.70	0.90
Kohltrab ganze Köpfe	0.90	1.18
Sellerie	0.95	1.20
Spinat	0.71	0.90
Strampise	1.72	2.00
Süßkorn	0.62	0.80
Pflanzensamen	1.30	1.60

Diese Preise sind Höchstpreise. Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet. Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Erzeugerhöchstpreise:
Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr 0.75 beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pf., die 1 1/2 Dose das Einheitsmaß der 1/2 Dose weniger 1 Pf., die 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pf., die 2 1/2 Dose das Zweifache der 1/2 Dose weniger 5 Pf.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pf., die 1 1/2 Dose das Einheitsmaß der 1/2 Dose weniger 2 Pf., die 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pf., die 2 1/2 Dose das Zweifache der 1/2 Dose weniger 8 Pf.

b. Kleinhandelshöchstpreise:
Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende letzten Zuschläge gemacht werden:

Bei den Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschl.	50 Pf.	beträgt	12 Pf.
60	70	15	
80	90	17	
1.00	1.10	20	
1.20	1.35	22	
1.50	1.70	25	
2.00	2.10	28	
2.50	2.50	35	
3.00	3.00	40	
3.50	3.50	45	
4.00	4.00	50	

Bei den Dosen über 3 Mt. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 35 Pf. genommen werden. Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fischbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihrem Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Kauf zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung,
Ge. Dr. Kanter.

Bemerkte Nachrichten.

K.A. Rüdesheim, 27. April. Bekanntlich war für Weinbergzwecke verzinkter Eisendraht zur Verfügung gestellt und der Kreis hat auch eine dem Bedarfe der Winzer entsprechende Menge bestellt. Leider ist die Lieferung des Drahtes jetzt zweifelhaft geworden, da der nötige Zink nicht bereitgestellt werden konnte. Der Kreis-Ausschuß bemüht sich zwar trotzdem noch, die Lieferung der notwendigen Mengen zu erreichen, doch muß mit der Erfolglosigkeit der bezüglichen Schritte gerechnet werden. Sollten die Winzer unverzinkten Draht annehmen wollen, so müssen sie die Mengen sofort bei den Bürgermeisterämtern melden.

K.A. Rüdesheim, 28. April. Heute ist im amtlichen Teil eine Bekanntmachung betreffend die Enteignung von Hausmetallen veröffentlicht, woraus besonders hingewiesen wird.

Wiesbaden. Spielplan des Königl. Theaters.
Dienstag, den 1. Mai, 6.30 Uhr: „Violanta.“
Darauf: „Der Ring des Polykrates.“
Mittwoch, den 2., 7 Uhr: „Perlen.“
Donnerstag, den 3., 7 Uhr: „Das Drimäderlhaus.“
Freitag, den 4., 6.30 Uhr: „Nob für Maß.“
Samstag, den 5., 6.30 Uhr: „Figaros Hochzeit.“
Sonntag, den 6., 6.30 Uhr: „Die Hugenotten.“

Wiesbaden. Spielplan des Residenz-Theaters.
Dienstag, 1. Mai, abends 7 Uhr: „Robert Kolbe.“
Deutsche Lieder und Balladen zur Laute.
Mittwoch, 2., 7 Uhr: „Wie fehle ich meinen Mann.“
Donnerstag, 3., abends 7 Uhr: „Adam, Eva und die Schlange.“
Freitag, 4., abends 7.30 Uhr: „Die Laune des Verliebten.“ „Ein Ehrenhandel.“ „Die Lore.“

Wien. Spielplan des Mainzer Stadttheaters.
Dienstag, den 1. Mai, 7 Uhr: „Cymbeline.“
Donnerstag, den 3., 7 Uhr: „Die lustigen Weiber von Windsor.“
Freitag, den 4., 7 Uhr: „Voltaire blut.“
Samstag, den 5., 7 Uhr: „Die verlassene Tochter.“
Sonntag, den 6., 3 Uhr: „Der Graf von Luxemburg.“
7 Uhr: „Orbello.“

h. Klein-Gem., 29. April. Ein vielversprechendes Talent ist der 18jährige Kaufmann Philipp Reinheimer von hier, der in Seife „gemacht“ hat. Der junge Mann kaufte vor geraumer Zeit den Zentner Seife mit 90 Mark ein und verkaufte dann den Zentner mit — 750 Mark. Der Darmstädter Schöffengericht verurteilte den Reinheimer zu 1000 Mark Geldstrafe, obwohl sich ein Seifenhändler als Sachverständiger bemühte, den Verdienst des Angeklagten als den heutigen Verhältnissen entsprechend hinzustellen. Der Käufer der Seife erhielt 200 Mark Geldstrafe.

h. Frankfurt a. M., 29. April. Für das Jahr in den Verkehr gebrachte „Einschbier“ hat der Magistrat Höchstpreise festgesetzt. Im Ausschank kosten 4 zwanzigstel Liter 15 und 6 zwanzigstel Liter 19 Pfennig. Die große Flasche „Einschbier“ darf von den Brauereien an die Wiederverkäufer nicht teurer als für 28 Pf., die kleine nicht höher als mit 15 Pfennig abgegeben werden. Im Kleinverkauf stellt sich die Flasche auf 2 bzw. 19 Pfennig. Bei Lieferung von Flaschenbier nach anderen Orten dürfen die bisher üblichen Zuschläge genommen werden.

h. Wöhrum, 28. April. Auf der Zeche „Paul Friedrich“ hat sich heute früh um 5 Uhr 50 Minuten ein schweres Unglück ereignet. Auf der Seilbahn

stürzte durch ein Reißen des Seiles der mit 42 Bergleuten besetzte Förderkorb in die Tiefe. Die Bergung der Leichen und genauere Feststellungen haben noch nicht stattfinden können. Leider muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die gesamten Inzassen des Förderkorbs beim Unfall ums Leben gekommen sind.

Neueste Drahtnachrichten.

W Großes Hauptquartier, 28. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf beiden Scarpeufer setzte der Feind die starke Beschützung unserer Stellungen und des Hintergeländes fort. Wie bekämpft mit erkennbarer Wirkung die englischen Batterien.

Bei Mouchy brachen gestern Vormittag mehrere Angriffe der Engländer in unseren Linien verlustreich zusammen. Heute vor Tagesanbruch nahm der Feuerkampf von Loos bis Queant äußerste Heftigkeit an. Nach Trommelfrue ist bald darauf fast an der ganzen Front die Infanterieschlacht neu entbrannt.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Die Kampfslage ist bei wechselnd starkem Feuer gleich geblieben. Bei Braye ist ein französischer Angriff gescheitert. Bei Hurtebise Fe. wurden feindlichen Stoßtruppen bei erfolgreicher Abwehr Gefangene und Maschinengewehre abgenommen.

Am Brymont und nördlich von Reims schlugen Erkundungsvorstöße des Feindes fehl.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Durch Abwehrfeuer wurden drei feindliche Flugzeuge, durch Luftangriff zwei Fesselballons abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Infolge lebhafter Tätigkeit der russischen Artillerie nahe der Küste, westlich von Luda, an der Flota Lipa, Karajowka und Putna war in diesen Abschnitten auch unser Feuer gesteigert.

Hinter unseren Linien stürzte nach Luftkampf ein russischer Flieger ab.

Mazedonische Front.

Bei Regen und Schneefällen in den Bergen nur geringe Gefechtsaktivität.

Der Erste Generalquartiermeister:
v. Ludendorff.

Berlin, 28. April, abends. (Amtlich.) Auf dem Schlachtfeld von Arras ist dem Engländer heute zum 3. Male der Durchbruch der ganzen Linie mißlungen.

Die bei Tagesanbruch in starken Mäßen in 30 Kilometer Frontbreite auf beiden Scarpeufern einsetzenden Angriffe sind gänzlich im Feuer und durch Gegenstoß gescheitert. Von neuem hat der Feind eine schwere Niederlage erlitten.

An der Aisne und in der Champagne wechselnd starke Feuerkämpfe.

Im Osten nichts wesentliches.

W Großes Hauptquartier, 29. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Schweres Trommelfeuer, vor Tagesanbruch auf der ganzen Front von Lens bis Queant beginnend, leitete am 28. April die Schlacht ein, von der die Engländer nun zum dritten Mal die Durchbrechung der deutschen Linien bei Arras erhofften. Bis Mittag war der große Kampf entschieden; er endete mit einer **schweren Niederlage Englands.**

Bei Hallwarden folgten der sprungweise vorverlegten Wand von Stahl, Staub und Rauch die englischen Sturmkolonnen in einer Front von 30 Kilometer Breite.

Die Wucht des feindlichen Stoßes nördlich der Scarpe richtete sich gegen unsere Stellungen von Heville bis Roey. Dort entbrannte die Schlacht zu außerordentlicher Heftigkeit. Der Engländer drang in das von uns als Vorstellung besetzte Arleux, in Oppy bei Gavrelle und Roey ein; da traf ihn der Gegenangriff unserer Infanterie. In hartem Ringen, Mann gegen Mann, wurde der Feind geworfen, stellenweise über unsere alten Linien hinaus, die bis auf Arleux sämtlich wieder in unserer Hand sind. Südlich der Scarpeniederung tobte gleichfalls erbitterter Kampf. In den zerstörten

Stellungen trockten unsere braven Truppen mehrmaligem Ansturm; auch dort sind **alle englischen Angriffe gescheitert.** Auf den Flügeln des Schlachtfeldes brachen die feindlichen Angriffswellen schon im Vernichtungsfeuer unserer Artillerie zusammen.

Die Verluste der Engländer sind wieder außerordentlich schwer.

Der 28. April ist ein neuer Ehrenstag unserer Infanterie, die, kraftvoll geführt und trefflich unterstützt durch die Schwerkriegs- und Hilfswaffen, sich der Größe ihrer Aufgabe voll gewachsen zeigte.

Bei den anderen Armeen der Westfront, auch an der Aisne und in der Champagne, sowie im Osten und auf dem Balkan ist die Gesamtlage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister:
v. Ludendorff.

W Großes Hauptquartier, 30. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nach dem Scheitern des großen Angriffes am 28. April unternahmen gestern die Engländer nur Einzelangriffe gegen Oppy nördlich der Straße Douain nach Arras. In viermaligem Ansturm gegen den brüchigen Ort erschöpften sie ihre Kräfte. Das Dorf blieb in unserer Hand. — Auf beiden Scarpe-Üfern hielt die starke Kampftätigkeit der Artillerie an. Vorsichtige Schätzungen beziffern den Verlust der Engländer am 28. April auf über 6000 Mann, die in und vor unseren Stellungen gefallen sind; außerdem sind über 1000 Gefangene und 40 Maschinengewehre durch unsere Truppen eingebracht, 10 Panzerkraftwagen zerstört worden.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Gewaltsame Erkundungen der Franzosen suchten gestern Morgen den Erfolg des französischen Zerschlagungsfeuers gegen unsere Stellungen bei Bercy-aux-Bacs, am Brymont und nördlich von Reims festzustellen. Unsere Grabenbesatzungen wiesen die Vorstöße ab.

Seit Mittag hat sich mit wenigen Pausen der Feuerkampf von Soissons bis zur Suiques wieder gesteigert. Er erreichte in den Abendstunden die größte Heftigkeit, hielt in wechselnder Kraft während der Nacht an und wuchs bei Tagesgrauen zu stärkster Wirkung.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nicht wesentliches.

Am 28. April haben unsere westlichen Gegner 11, am 29. April 23 Flugzeuge verloren, außerdem 3 Fesselballone. Flieger und Flugabwehrkanonen teilen sich in das Ergebnis.

Rittmeister Freiherr von Richtigshofen blieb zum 48., 49., 50., 51. und 52. Male Sieger im Luftkampf, der seiner Jagdstaffel angehörende Leutnant Wolf schloß den 22. bis 26. Gegner ab.

Auftklärungskreuzer und -Flüge zum Bombenabwurf führten unsere Flieger tief in das englische Frankreich zwischen Somme und dem Meer, vor der Aisnefront bis über die Marne nach Süden.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zwischen Prejapsee und Cerna lebhafteste Artillerietätigkeit.

Zwei englische Flieger wurden bei Rückkehr eines unserer Kampfgeschwader von erfolgreichem Luftangriff gegen Lager und Bahnstrecken im Cernabogen zum Abbruch gebracht.

Der Erste Generalquartiermeister:
v. Ludendorff.

Berlin, 28. April. (Amtlich.) Am 26. April nachmittags griffen englische Großkampfflugzeuge einige vor der flandrischen Küste kreuzende Torpedoboote und den Hafen von Zeebrugge erfolglos mit Bomben an. In dem anschließenden Luftgefecht wurde ein englisches Großkampfflugzeug durch einen unserer Seelampfenflieger abgeschossen. Ein ihm zur Hilfe kommendes französisches Flugboot wurde gleich darauf durch unsere Küstenbatterie außer Gefecht gesetzt. Drei Inzassen und das Flugboot konnten geborgen werden.

Deutsche Seestreitkräfte führten in der Nacht vom 26. zum 27. April eine Unternehmung gegen die Temse mündung aus. Als sich auf dem Wasser kein Gegner zeigte, wurde der Hafen Margate mit den dazu gehörigen Ver-

festigungsanlagen nachdrücklich beschossen. Die feindlichen Landbatterien erwiderten das Feuer lebhaft aber erfolglos.

Unsere Streitkräfte sind ohne Beschädigung und ohne Verluste zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 28. April. (Amtlich.) Deutsche Seerflugzeuge haben am 26. April die Hafenanlagen von Sulina erfolgreich mit Bomben beschoßen. Starke Brandwirkungen im Hafengelände und auf Leichtern wurden beobachtet. Sämtliche Flugzeuge sind trotz heftigen feindlichen Abwehrfeuers unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 29. April. (Amtlich.) Im Monat März sind nach endgültiger Feststellung insgesamt **450 Handelsschiffe** mit 886 000 Bruttoregistertonnen durch kriegsliche Maßnahmen der Mittelmächte vernichtet worden, davon 345 feindliche Schiffe mit 689 000 Tonnen, von denen 536 500 englisch sind. Ferner wurden 6 Schiffe, darunter 3 feindliche mit insgesamt 39 500 Tonnen, schwer beschädigt, deren Schiffsräum für längere Zeit für den Handelsverkehr ausfällt.

Seit Kriegsbeginn bis zum 31. März sind damit unter Hinzurechnung der im Laufe des letzten Vierteljahres nachträglich bekanntgewordenen Kriegsverluste 571 100 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelschiffsräume verloren gegangen. Davon sind 437 000 Tonnen englisch. Dies sind 23 Prozent der englischen Gesamttonnage der Heimatshandelsflotte zu Anfang des Krieges.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 27. April. (Amtlich.) Eines unserer U-Boote beschoß am 21. 4. die für die Erzverifikation aus Nordafrika wichtige Hafenanlage bei Gouraya, westlich von Algier wirkungsvoll. Eine Erzladebrücke ist eingestürzt, eine zweite wurde schwer beschädigt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 29. April. Der in der Nacht vom 26. zum 27. April durchgeführte und bereits gemeldete Angriff deutscher Flieger auf französische Lager bei Breuil und Donchery an der Aisne hatten guten Erfolg. Starke Brände wurden bis in den Morgen hinein durch Erdbeschachtung festgestellt. Andere Geschwader bewarfen in der gleichen Nacht französische Truppen- und Munitionslager bei Mourmelon und Bouy mit 4200 Kilo Bomben. Auch hier war die Wirkung recht zufriedenstellend. Ein feindlicher Flugplatz in der Gegend von Bille neuville wurde gleichfalls mit Bomben belegt. Aufsteigende feindliche Scheinwerfer griffen die deutschen Flugzeuge mit Maschinengewehrfeuer an. In gleicher Weise beschossen sie Richtungslichter, die den unterwegs befindlichen Nachtgeschwadern des Gegners den Weg weisen sollten. Die feindlichen Flieger waren in dieser Nacht reger. Sie haben aber trotz vielfacher Bombenabwürfe wenig Erfolg zu verzeichnen. Militärischen Schaden haben sie überhaupt nicht verursacht.

Berlin, 28. April. Der Hauptauschuss des Reichstags nahm heute vormittag zunächst längere vertrauliche Mitteilungen des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes Zimmermann über die auswärtige politische Lage entgegen. Die für den guten Ausgang des Krieges unverzichtlichen Darlegungen des Staatssekretärs, die sich diesbezüglich mit den gemeldeten Mitteilungen des Kriegministers und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts decken, wurden von den zahlreich erschienenen Abgeordneten und Mitgliedern des Hauptauschusses mit Beifallskundgebungen begrüßt. Sie haben die Auffassung verstärkt, daß wir nicht in allzu ferner Zeit zu einem guten Ende des Krieges kommen werden, zumal die letzten Hoffnungen unserer Feinde auf eine innere Zermürbung des deutschen Volkes an dessen festem Siegeswillen scheitern werden.

Von der Schweizer Grenze, 28. April. Genfer Blätter berichten den „Fest. Nachr.“ zufolge von der französischen Grenze, in den mißglückten Durchbruchschlachten sei fast ein Drittel des französischen Flugparks verloren gegangen.

Bern, 27. April. Zur Lebensmittelkrise schreibt „Daily Mail“: Durch keinerlei Kunstgriffe, sondern lediglich durch große Einschränkung kann die Lebensmittelknappheit überwunden werden. Sie ist nicht auf England beschränkt, sie wird aber verschärft und schwieriger

gehalten durch die sehr schwere Bedrohung des Tauchbootkrieges. Tausende gedankenloser und ungläubiger Leute verstehen nicht, daß wir, wenn wir den gegenwärtigen Ueberverbrauch und die Verschwendung beibehalten, in weniger als 3 Monaten mit den notwendigsten Lebensmitteln am Ende sind. Die Hungersnot und nicht der Hunne ist der Feind, den wir zu fürchten haben."

in Haag, 27. April. Alle hier eintreffenden Nachrichten der letzten Zeit bezeichnen die Wirkungen des Unterseebootkrieges auf England als sehr schwer. Die Nahrungsmittelschwierigkeiten sollen bereits so groß sein, daß schon nach ein bis zwei weiteren Monaten ein völliges Versagen der Verpflegung großer Teile der englischen Bevölkerung befürchtet wird.

in Rotterdam, 28. April. Der „N. Rotterd. Cour.“ meldet aus London: Die meisten Blätter bringen Artikel über die U-Bootsfahr, da die zuletzt veröffentlichten Zahlen verheerender Schiffe großen Eindruck gemacht haben. Das Publikum beginnt einzusehen, daß die Lage wirklich ernst ist. „Daily Chronicle“ schreibt: Das Lebensmittelum-

hat wenig Hoffnung, daß sich die Zwangsrationierung vermeiden lassen werde. Die Sparsamkeit im Verbrauch von Lebensmitteln müsse größer werden.

Die „Daily Mail“ vermag sich der Ansicht, die Lord Beresford im Oberhaus äußerte — daß nämlich die jetzige Admiralität die beste sei, die England jemals hatte — nicht anzuschließen. Das Blatt erklärt nur, die Admiralität, die die deutschen U-Boote in den Grund bohrte, ist eine gute Admiralität."

Geschäftliches.

Destrach, 25. April. Mit außerordentlichem Interesse sieht man der am 2. Mai, nachmittags 2 Uhr, im „Hotel Schwan“ zu Destrach stattfindenden Weinversteigerung des Weingutes Heinrich Destrach, vormals C. J. B. Steinheimer, entgegen. Zum ersten Male wieder, nach langer Pause, gelangen die Weine dieses Gutes zur Versteigerung, und sollen es gerade die herrlichen 1916er (42 Halbtüder) sein, die die Einleitung bzw. freie Bahn für künftige alljährliche Frühjahrs-Versteigerungen bilden sollen. Die durchweg auserlesenen schöne Partie birgt in ihrer Gesamtheit Nummern, die außerordentliche Qua-

litäten darstellen. Vereint schon das Deutsche Weingut nur die ersten Lagen der Destracher Genmarkung, so sind gerade die 1916er Produkte nach sorgfältiger Lesé, Auslese und Spätlese in ihrer hervorragenden Art noch gesteigert worden. Sie bilden in ihren Spitzen Edelweine, die jeder Fürstentafel zur besonderen Zierde reichen dürften. Einleider ds. hat der kürzlich stattgehabten Probe beigewohnt und ist durch den großen Besuch und die dabei gefällten Urteile in dem eigenen noch bestärkt worden. Es wird am 2. Mai eine Versteigerung sein, die der Geschichte des Rheingauer Weinbaues neue Ruhmsblätter verleihen wird.

Bestellungen

„Rheingauer Anzeiger“

für die Monate Mai u. Juni werden angenommen von unseren Boten, den Postanstalten, Briefträgern und in unserer Geschäftsstelle.

Der Verlag.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Nees, Radesheim

Unsere Aktionäre laden wir zu der am **Mittwoch, den 16. Mai** abends 8 Uhr, im „Rhein-Club“ stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes, der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Genehmigung der Rechnungsablage.
3. Entlastung des Liquidators und Vorstandes.
4. Entlastung des Aufsichtsrates.
5. Wahl des Liquidators.
6. Wahl des Aufsichtsrates.
7. Vorschläge für das neue Rechnungsjahr.

Radesheim, den 27. April 1917.

Der Vorstand
der Aktien-Baugesellschaft „Rhein-Club“ i. L.

Die
Gartenlaube
61. JAHRGANG
ersch. wöchentlich
in ihrem Beiblatt
„Die Welt der Frau“
die Erlebnisse
der Frau Admiral v. Mauler
**Meine Leiden
in russischer
Gefangenschaft**

* * *

Handelsschule Bingen a. Rh.

Beginn neuer Kurse am 1. Mai 1917.

Ausbildung in sämtl. kaufm. Lehrfächern, franz. u. engl. Sprache u. Korrespondenz.

Stellenvermittlung an abgehende Schüler.

H. Baumann, Direktor.

Platzvertreter

allerorts für Verbrauchs- und Markenartikel bei hohem Verdienst

gesucht.

Kriegsinvaliden bevorzugt.
Off. unter V. W 1541 an
Haasenstein & Vogler A. G.
Frankfurt a. M.

Krankenfahrrad

zu verkaufen.
Nab. in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Achtung!

Die Mobilstar-Versteigerung
Nachtrag Schwab findet am Donnerstag,
den 3. Mai, nachmittags 2 Uhr,
im Gasthof „Hohenzollern“
statt. Näheres durch die Bekannt-
machung.



Heute Nachmittag 5 Uhr entschlief sanft und gottgegeben, nach langem, mit grösster Geduld ertragenem schweren Leiden meine innigstgeliebte Frau, unsere herziggeliebte Mutter

Frau Ernestine Neus

geb. Krizala

im Alter von 51 Jahren.

Radesheim a. Rh., 29. April 1917.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt Dienstag, den 1. Mai, nachmittags 5 Uhr, das feierliche Seelenamt Mittwoch, morgens 6 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Von Kondolenzbesuchen bitten abzusehen.



Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und bei der Bestattung meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Schwiegervaters, Grossvaters, Bruders, Schwagers und Onkels des

Herrn Jacob Weil

sagen wir Allen unseren tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Radesheim a. Rh., den 30. April 1917.